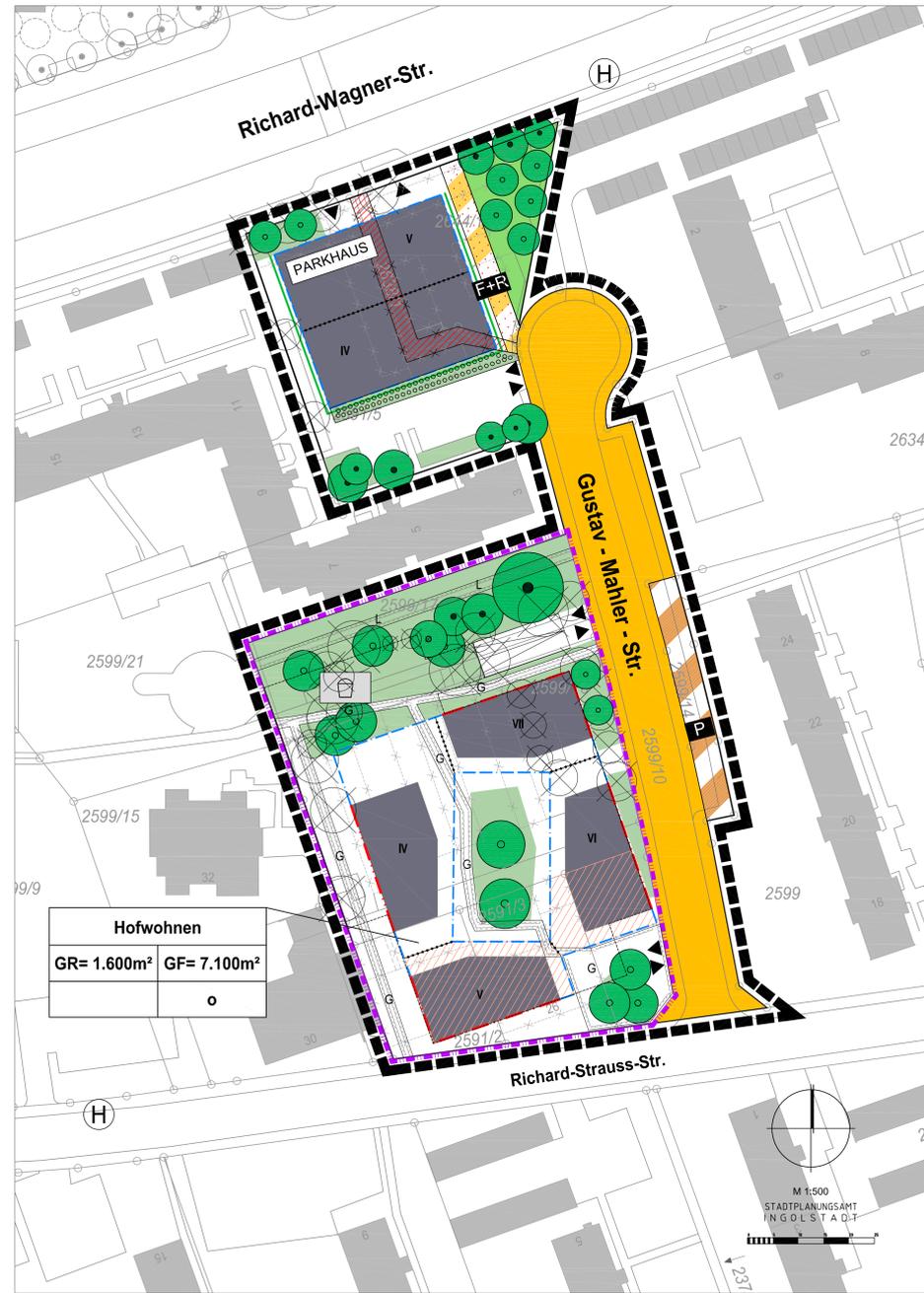


Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 103 Ä X - "Gustav-Mahler-Straße"



- ### Rechtsgrundlagen
- Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
 - Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375).
 - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372).

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- #### 1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung
- Für die Flurstücke Nm. 2591/2, 2591/3, 2591/4, 2599/10, 2599/15 (Teilfläche), 2599/16, 2599/17 (Teilfläche), 2599/21 (Teilfläche), 2591/5 (Teilfläche), 2544/1, 2633/1 sowie 2599/14, jeweils Gemarkung Ingolstadt, zwischen der Richard-Wagner-Straße sowie der Richard-Strauss-Straße wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung gemäß § 12 BauGB als Satzung erlassen.
- Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im geltenden Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

2. Art der baulichen Nutzung

- Im Bereich "Hofwohnen" sind zulässig:
- Wohnungen als geförderter Wohnungsbau
 - Räume für freie Berufe nach § 13 BauNVO
 - der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, beschränkt auf das Erdgeschoss. Diese dürfen jeweils eine Geschossfläche von 400 m² und eine Verkaufsfläche von 200 m² nicht überschreiten.
 - Dienstleistungseinrichtungen des Gesundheitssektors wie z.B. Ärzte sowie andere Heilberufe und Therapieeinrichtungen, beschränkt auf das Erdgeschoss
 - Kindertageseinrichtungen, beschränkt auf das Erdgeschoss
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, beschränkt auf das Erdgeschoss
- In dem mit markierten Bereich sind im Erdgeschoss Wohnungen ausgeschlossen.
- Fläche mit besonderem Nutzungszweck "Parkhaus" nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
- Innerhalb der Fläche mit besonderem Nutzungszweck "Parkhaus" ist die Errichtung eines Parkhauses, einschließlich der zugehörigen Technik- und Nebenanlagen zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung

- Im Bereich "Hofwohnen" sind zulässig:
- höchstzulässige Grundfläche der Gebäude **GR** 1.600 m²
- höchstzulässige Geschossfläche **GF** 7.100 m²
- Die zulässige Grundfläche (GR) darf durch die Grundflächen der § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu folgender Obergrenze überschritten werden:
- GR** 4.200 m²
- In den Gebäuden integrierte Fahrrad- und Müllabstellflächen, einschließlich ihrer Umfassungswände, werden bei der Berechnung der Geschossfläche nicht berücksichtigt.
- Abgrenzung unterschiedlicher Geschossigkeit
- höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse z.B. V
- Als Höchstmaß der baulichen Anlagen wird festgesetzt bei
- | | | | |
|-----|------------|----|--------|
| IV | Geschossen | WH | 13,0 m |
| V | Geschossen | WH | 15,5 m |
| VI | Geschossen | WH | 18,5 m |
| VII | Geschossen | WH | 21,5 m |
- Die festgesetzten Wandhöhen im Baugebiet "Hofwohnen" beziehen sich auf den festgesetzten Höhenbezugspunkt von 373,97 m ü. NN. Der obere Bezugspunkt wird definiert durch den oberen Abschluss der Altka.
- Im Bereich "Parkhaus" wird das Höchstmaß der baulichen Anlage festgesetzt bei
- | | | | |
|----|------------|----|--------|
| IV | Geschossen | WH | 13,2 m |
| V | Geschossen | WH | 15,0 m |
- Die festgesetzten Wandhöhen im Bereich "Parkhaus" beziehen sich auf die mittlere Straßenmitte. Der obere Bezugspunkt wird definiert durch den oberen Abschluss der Altka.

4. Bauweise

- offene Bauweise

5. Überbaubare Grundstücksflächen

- Baugrenze
 - Baulinie
- Im Baugebiet "Hofwohnen" dürfen die Baulinien mit Balkonen um bis zu 1,10 m überschritten werden. Überschreitungen sind für Terrassenflächen bedarfsgerecht zulässig. Das Zurücktreten bis zu 2,50 m von Baulinien zur Gestaltung von Eingangsbereichen sowie zur Ausbildung von Loggien ist zulässig.

6. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentlich)
- Fuß- und Radweg
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (privat)
- Parken

7. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

- Innerhalb des Baugebietes "Hofwohnen" sind oberirdisch auf dem mit öffentlichem Gehrecht festgesetzten Bereich verkehrsmäßig zur Straße maximal 3 Stellplätze zulässig.
- Tiefgaragen inklusive der unterirdischen Kellerzustufen sind auf der gesamten Fläche des Baugebietes "Hofwohnen" zulässig, soweit die maximal zulässige Grundfläche (einschließlich der Überdachungen nach § 3 der Satzung) nicht überschritten wird und der Erhalt und die Neupflanzung der im Plan festgesetzten Bäume gewährleistet ist.
- Die Decken der Tiefgaragen sind um mindestens 40 cm unter das Geländehniveau abzusenken und ebenso hoch mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken.
- Bei Pflanzungen von Bäumen auf Tiefgaragen ist pro Baum auf einer Fläche von mindestens 10 m² ein fachgerechter Bodenaufbau von mindestens 60 cm vorzusehen.
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im Bereich "Hofwohnen" in die Gebäude oder in die Tiefgarage zu integrieren. Abweichend sind auch außerhalb der Bauräume zulässig
- Nebenanlagen für Kindertageseinrichtungen
 - Anlagen nach Art. 7 BayBO (Kinderspielfläze)
 - Ausgänge von Tiefgaragen
 - Fahrradstellplätze
- Spielplatz

8. Auffüllungen / Abgrabungen

- Auffüllungen und Abgrabungen sind grundsätzlich unzulässig.
- Hievon ausgenommen sind Aufschüttungen und Abgrabungen soweit sie der Gestaltung und Funktionalität von Aufenthalts- und Spielbereichen sowie der Erstellung notwendiger Pflanzflächen dienen.

9. Dienstbarkeiten

- Mit Geh- oder Leitungsrechten zu belastende Flächen
 - Flächen mit öffentlichem Gehrecht
 - Flächen mit Leitungsrecht
- Das im Plan festgesetzte Leitungsrecht darf weder überbaut noch unterbaut werden.
- Baumpflanzungen sind nur mit einem Abstand von mindestens 2,5 m zwischen Baummitte und Leitung zulässig.

10. Ein- und Ausfahrten

- Ein- / Ausfahrten
- Die Zu- und Abfahrt ist ausschließlich über die festgesetzten Ein-/Ausfahrten zulässig.
- Die Zu- und Abfahrt zum Parkhaus ist ausschließlich über die Richard-Wagner-Straße zulässig.

11. Grünordnung

- private Grünfläche
- Bäume, zu erhalten
- Bäume, zu pflanzen
- Bäume, zu entfernen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzstreifen, privat, wahlweise mit)

Die Bepflanzung und Begrünung des Planungsgebietes ist entsprechend den flächen- und textlichen Festsetzungen zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen.

Die Freiflächen des Baugrundstückes sind dauerhaft zu begrünen und zu erhalten. Innerhalb des Baugebietes "Hofwohnen" sind notwendige Zugänge und Zufahrten, Durchwegungen, offene Stellplätze sowie Befestigungen für Spielflächen und Aufenthaltsbereiche von den Begrünungsfestsetzungen ausgenommen.

Im Baugebiet "Hofwohnen" und innerhalb der Fläche mit besonderem Nutzungszweck "Parkhaus" sind Flachdächer und fach geneigte Dächer auf einer Fläche von 100 m² zu begrünen. Dies gilt nicht bei Anordnung von Stellplätzen, notwendiger technischer Anlagen, nutzbarer Freireizele / Terrassen auf den Dächern sowie bei Anlagen zur Nutzung des Sonnenlichtes.

Die private Grünfläche ist dauerhaft zu begrünen und zu erhalten und mit standortgerechten Laubbäumen mit mindestens 18-20 cm Stammumfang zu bepflanzen.

Auf der Fläche mit besonderem Nutzungszweck "Parkhaus" sind die Fassaden an den mit gekennzeichneten Bereichen mit hochwuchrigen, ausdauernden Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen. Pro Pflanze ist eine spartenfreie, offene, durchwurzelbare Mindestfläche von 1 m² vorzusehen. An den festgesetzten Standorten an der Richard-Wagner-Straße sind standortgerechte Laubbäume in der Qualität Hochstamm (HO) mit mindestens 18-20 cm Stammumfang zu pflanzen.

Von der festgesetzten Lage der Bäume kann geringfügig abweichend wertigere gepflanzte Bäume, die im Bereich der Planung nicht berührt werden und die Abweitung unter Würdigung der nachbarlicher Interessen jeweils mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das DVGW-Regelwerk GW 125 Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen sowie das Merkblatt über "Baumstände und unterirdische Ver- und Entsorgungsfaltungen" des Arbeitsausschusses kommunaler Straßenbau ist zu berücksichtigen.

12. Immissionsschutz / Emissionsschutz

Bei Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind technische Vorkehrungen nach DIN 4109, November 1989, Schallschutz im Hochbau, teilweise ersetzt durch DIN 4109-1, 2016-07, vorzusehen.

Bei Erstellung des Parkhauses sind die westlichen, südlichen und östlichen Außenbauteile so zu gestalten, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts an den nächstgelegenen Immissionsorten „Gustav-Mahler-Straße 24 (Westfassade)“, „Gustav-Mahler-Straße 3-7 (Nordfassade)“ sowie „Gustav-Mahler-Straße 9-11 (Ostfassade)“ außerhalb des Geltungsbereiches eingehalten werden.

Die Schallschutzmaßnahmen sind der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn durch Einzelgutachten nachzuweisen.

Zur Wärme- und Energieerzeugung sind Gasanlagen, Kraftwärmekopplungsanlagen und Feuerungsanlagen mit Heizöl und Holz erlaubt. Die Verwendung des fossilen Brennstoffs Kohle ist nicht erlaubt.

13. Räumlicher Geltungsbereich

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Dachform, Dachaufbauten

Im Baugebiet "Hofwohnen" und innerhalb der Fläche mit besonderem Nutzungszweck "Parkhaus" sind ausschließlich Flachdächer und fach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von höchstens 5° zulässig.

Es sind Dachaufbauten zulässig, die ihrer Art und ihrem Zweck entsprechend nur auf dem Dach errichtet werden können und die Funktionsfähigkeit der Gebäude sichern. Diese Dachaufbauten sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m ab der Deckenoberkante des darunterliegenden Geschosses und bis zu einer Grundfläche von 30% des darunterliegenden Geschosses zulässig und müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe über der Dachhöhe von der Dachtraufe bzw. Außenkante der Altka zurücktreten.

Technische Anlagen für aktive Solarenergienutzung sind ohne Flächenbegrenzung zulässig.

Dachterrassen einschließlich der zugehörigen Absturzsicherungen sind allgemein zulässig. Diese sind in offener und transparenter Gestaltung auszuführen und müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Gebäudeaußenkante zurücktreten.

2. Fassadengestaltung

Auf der Fläche mit besonderem Nutzungszweck "Parkhaus" sind die Fassaden horizontal oder vertikal zu gliedern und zu einem Anteil von mindestens 20 % transparent oder offen auszubilden.

Die Ausführung von fassadenhaften Fankonstruktionen ist ebenfalls zulässig, Ausnahme hiervon sind in dem Fall von der Begrünungsfestsetzung abgesehen werden.

3. Abstandsflächen

Innerhalb des Baugebietes "Hofwohnen" sowie innerhalb der Fläche mit besonderem Nutzungszweck "Parkhaus" findet Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO, entsprechend Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO, keine Anwendung für die durch den Bebauungsplan zugelassenen Außenwände.

Innerhalb des Baugebietes "Hofwohnen" ist ein Mindestabstand von 6,00 m zwischen den Gebäuden stets einzuhalten.

Vor notwendigen Fenstern von Aufenthaltsräumen ist ein Lichteinfallswinkel von 45°, bezogen auf die Fensteröffnung, zu gewährleisten, oder im Bauvortrag durch ein Belichtungsgutachten nachzuweisen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert sind.

4. Werbeanlagen

Innerhalb des Baugebietes "Hofwohnen" sind nur Werbeanlagen an der Straße zur Erläuterung im Gebäude für Eigenwerbung, in Form von Firmenlogos oder Firmennamen bis zu einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig.

Sie sind nur im Bereich des Erdgeschosses und im Bereich der Begründung des 1. Obergeschosses zulässig. Schriftzüge ab einer Länge von 2,0 m sind mit Einzelbuchstaben auszuführen.

Frei stehende Werbeanlagen sowie Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtung sowie Videoanzeigen sind unzulässig.

Innerhalb der Fläche mit besonderem Nutzungszweck "Parkhaus" und innerhalb der privaten Grünfläche sind Werbeanlagen ausgeschlossen.

5. Einfriedungen

Einfriedungen sind im Planungsumgriff grundsätzlich unzulässig.

Hievon ausgenommen sind im Baugebiet "Hofwohnen" Mauern bis 0,5 m, als Abgrenzung der Wohnungsgärten zu den sonstigen Freireichen sowie zur Gestaltung von Aufenthaltsflächen. Im Bereich der Richard-Strauss-Straße sind außerhalb der Fläche für öffentliches Gehrecht Stoppfosten in einem Mindestabstand von 2,0 m zulässig.

4. Bauwasserhaltung

Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese wasserrechtlich zu beantragen.

Es müssen alle Möglichkeiten und Maßnahmen der Grundwassererhaltung aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen geprüft werden. Sollte eine Erhaltung des Grundwassers in die öffentliche Kanalisation unvermeidbar sein, so sind die hydraulischen Randbedingungen und ggf. die Einleitungsstelle mit der Ingolstädter Kommunalbetrieben abzuklären. Für die Ableitung des Grundwassers aus Bauwasserhaltung in die öffentliche Kanalisation wird entsprechend der Entwässerungssatzung ein Gehörsensatz erboten.

5. Denkmalschutz

Sollten bei der Realisierung von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes archaische Denkmäler (Bodendenkmäler) zu Tage kommen, welche der Meldepflicht nach Art. 6 DSchG unterliegen, so ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

6. Altlasten / Sprengmittel

Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nicht als Altlastverdachtsflächen kartiert. Altlastierungen bzw. schädliche Bodenveränderungen sind bisher nicht bekannt. Sollte im Zuge der Baumaßnahmen trotzdem kontaminierte Bodenbereiche aufgedeckt werden, so sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Umweltamt der Stadt Ingolstadt umgehend zu informieren.

Falls bei Bauarbeiten Fundmunition zu Tage gefördert wird, ist unverzüglich die Polizei/Feuerwehr zu verständigen, die ihrerseits den Kampfmittelbeseitigungsdienst anfordert.

7. Auffüllungen

Als Auffüllmaterial darf nur schadstoffreies Material (z.B. Erdausbau, Sand, Kies usw.) verwendet werden. Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus außerordentlichem Bauschutt und Straßenaubau in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant sind, sind die Vorgaben des Leitfadens Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken vom 15. Juni 2008 zwingend zu beachten.

8. Brandschutz

Es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Regelungen der DVGW sicherzustellen. Die Löschwasserbereitstellung soll ausschließlich über Überflurhydranten nach DIN EN 14384 erfolgen.

Sofern Gebäude ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den Grundstückskanten vor und hinter den Gebäuden zu schaffen. Zu allen Gebäudeteilen, bei denen die Oberkante der Bildung notwendiger Fenster mehr als 8 m über Geländeoberfläche liegt sind Feuerwehru- bzw. -umfahrten und Aufstiegsflächen vorzusehen und mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

Die Feuerwehrezufahrten, -durchfahrten, und -umfahrten sowie Bewegungs- und Aufstellflächen sind nach der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (Stand Februar 2007) herzustellen.

9. Artenschutz / Gehölzbesitzung

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG dürfen Gehölze nur zwischen 01. Oktober und 28. Februar gerodet werden. Für den gesamten Planungsumgriff gilt die Baumschutzverordnung der Stadt Ingolstadt.

10. Privater Pflanzstreifen

Die Art und der Umfang der Bepflanzung ist im Vorfeld der Baugenehmigung mit dem Gartenamt der Stadt Ingolstadt abzustimmen.

Die im Bebauungsplan genannten Vorschriften und Regelwerke sind im Stadtplanungsamt und in den jeweiligen Fachstellen der Stadt Ingolstadt, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Nutzungsschablone	Art der baulichen Nutzung	
	max. Grundfläche	max. Geschossfläche
	Baukörper, vorhanden	
	Baukörper oberirdisch, vorgeschlagen	
	Rampe TG, vorgeschlagen	
	TG, vorgeschlagen	
	Baukörper, zu entfernen	
	Grundstücksgrenzen, vorhanden	
	Flurstücksnummern, vorhanden	
	Haltestelle, vorhanden	
	vorgeschlagene, begrünte Fläche auf Baugrundstücken	
	aufzulassende Verkehrsfläche / Einziehung	
	Widmung der Verkehrsfläche	

IV. Einziehung und Widmung

Grundsätzlich sind Versickerungsanlagen, bei Planung, Bau und Betrieb, nach dem Regelwerk der DWA, Merkblatt M 153 und Arbeitsblätter A 135, in der jeweils gültigen Fassung, zu bemessen. Des Weiteren sind ggf. noch die ATV-Arbeitsblätter A 117 "Bemessung von Regenrückhalteanlagen" und A 118 "Richtlinien für die hydraulische Berechnung von Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanälen" sowie A 166 zu berücksichtigen.

Zur erlaubnisfreien und schadlosen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser wird auf die Niederschlagswassererhaltungsvorschrift NWWerV vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008, sowie auf die aktuellen Technischen Regeln (TRERGW) zur schadlosen Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser in der Fassung vom 30.01.2009, verwiesen.

Eine Verlegung der Geländeoberfläche ist aus ökologischen Gründen sowie wo möglich zu vermeiden. Wo immer es möglich ist, sind wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden.

Eine Verankerung von Regenwasser über belastete Böden und belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von eventuell geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die ZD-Werte der LAGA-Boden (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) sind dabei einzuhalten. Dies ist durch Soft- und Flankenabgründungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt im Vorfeld abzustimmen.

Der Oberflächenabfluss darf nicht zu Ungunsten umliegender Grundstücke verlagert werden.

Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte (M: 1:500) Stand März 2016
NW 30-5.14 & 19
Maßnahme: Planzeichnung zur Maßnahme nur bedingt geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 103 Ä X wurde mit Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom mit im Stadttaumamt öffentlich ausgestellt.

Ingolstadt,
Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayDO, der Planzeichnungsverordnung (PlanZV 90), der BauNVO und Art. 23 GO den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 103 Ä X "Gustav-Mahler-Straße"

als
Satzung
Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am beschlossenen Satzung überein.
Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 103 Ä X wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dies ist am in den Amtlichen Mitteilungen für die Stadt Ingolstadt ersichtlich bekanntgemacht worden. Der am ausgefertigte vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt mit dem Datum nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN Nr. 103 Ä X "Gustav-Mahler-Straße"



PLANVERFASSER	DATUM	BEARBEITER	SACHGEBIET	AMTSLEITUNG
STADTPLANUNGSAMT INGOLSTADT	07.09.2017	Erb / WE	612 HD	U. Brand